

Gemeinde Rosenberg  
Ordnungsamt  
Haller Straße 15  
73494 Rosenberg

Bitte rechtzeitig ausgefüllt im Rathaus vorlegen  
- persönlich  
- Fax (0 79 67) 90 00-50  
- Email: [info@gemeinde-rosenberg.de](mailto:info@gemeinde-rosenberg.de)

## Anzeige eines Feuers

(Laub, Strauch-, Baumschnitt, Astwerk usw., trockenes, abgelagertes, naturblassenes Holz;

**KEIN lackiertes Holz oder Sperrmüllholz**)

(Anmeldung rechtzeitig,  
mindestens **einen Werktag** vor dem Verbrennen!)

<b>Name, Vorname</b> (des für das Verbrennen Verantwortlichen)			
<b>Anschrift</b> (Straße, PLZ, Ort)			
<b>Telefon</b> (während des Verbrennes erreichbar!)			
<b>Genauer Abbrennort</b> (mit Anschrift bzw. Beschreibung, Flur und Flurstück)	<b>Straße, Nr. bzw. Beschreibung des Abbrennortes</b>	<b>Flurname</b>	<b>Flurstück Nr.</b>
<b>Abbrennzeitraum</b> (In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang darf kein Feuer abgebrannt werden.)	<b>Datum</b>	<b>Zeitraum</b>	
		Uhrzeit Beginn: _____ Uhrzeit Ende: _____	
<b>Art der pflanzlichen Abfälle,</b> die verbrannt werden sollen			

**Ich melde hiermit o.g. Verbrennung an und bin über nachstehende Vorschriften informiert**

- Eine Verbrennung ist nur auf dem Grundstück zulässig, auf dem die Abfälle angefallen sind.
- Das Grundstück muss im Außenbereich, d.h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen (Wald, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztes Grundstück).
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten.

- Es sind Haufen/Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist unzulässig.
- Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benützt werden.
- Durch Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen (Windrichtung und -stärke beachten), gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) 200 m von Autobahnen
  - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
  - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen (nicht im Wald)
- Das Feuer darf nur so groß angelegt werden, dass es ständig unter Kontrolle gehalten werden kann; geeignete Löschmittel sind immer bereitzuhalten.
- In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang darf kein Feuer abgebrannt werden.
- Die Feuerstelle darf nur verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

**Missachtung der Vorschriften**

Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Verantwortlicher)

Weitergeleitet an: Leitstelle Ostalb, 73430 Aalen, Fax: (0 73 61) 951 150

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Ordnungsamt)